



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 16. Februar 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
9. November 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Straßenverkehrs-Ordnung

Pet 1-19-12-9213-039457 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale
Infrastruktur mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Sie sind
aus der Sicht des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses
nicht zu beanstanden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret
mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen
Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther

Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 16. Oktober 2020

Schreiben des Petitionsausschusses vom 9. November 2020 – Pet 1-19-12-9213-039457

1. Sachverhalt:

Der Petent fordert die Wiedezulassung von Blitzerwarngeräten. Diese hätten neben der Meldung von Geschwindigkeitskontrollen auch noch die Funktion, vor Gefahren, wie Gegenständen auf der Fahrbahn, Geisterfahrern oder einem Stauende, zu warnen.

2. Stellungnahme:

Nach § 23 Absatz 1c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) darf beim Führen eines Fahrzeugs ein technisches Gerät nicht betrieben oder betriebsbereit mitgeführt werden, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Lasergeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden.

Die Vorschrift ist erforderlich, um die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften effektiv überwachen zu können. Sie soll insbesondere verhindern, dass sich Fahrzeugführende durch technische Vorrichtungen im Fahrzeug Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung entziehen können.

Bereits das Mitführen eines Gerätes zur Anzeige von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen ist von der Verbotsvorschrift des § 23 Absatz 1c StVO erfasst. Dabei ist es unerheblich, ob die Funktion deaktiviert ist oder nicht. Es kommt allein darauf an, ob das Gerät während der Fahrt jederzeit ohne größere technische Vorbereitungen eingesetzt werden kann. Diese Regelung soll Missverständnisse vermeiden und ist auch im Interesse der Überwachungsbehörden, denen ein Nachweis ansonsten schwer fallen würde. Nicht untersagt ist aber der bloße Transport dieser Geräte.

Das Gesagte gilt auch für die vom Petenten genannten Blitzer-Apps. Dass diese auch eine andere Funktion haben, ist für die Geltung des Verbots nach § 23 Absatz 1c StVO unerheblich. Nicht von dem Verbot nach § 23 Absatz 1c StVO erfasst wäre eine App, die nur vor den genannten Gefahren, wie Gegenständen auf der Fahrbahn, Geisterfahrern oder einem Stauende, warnt.